

Die Urteilsformel ist den Prozess-
bevollmächtigten an Verkündungsstatt
zugestellt am 30. Januar 1954 bzw.
1. Februar 1954

Symalla, Justizobersekretär als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle.

Schlussurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Eheleute Invalide Julius Sch[REDACTED] und Margarethe
geb. F[REDACTED] in St. T[REDACTED], H[REDACTED]str. V[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Eheleute Adam F[REDACTED] und Anna geb. B[REDACTED] in St. T[REDACTED],
V[REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne münd-
liche Verhandlung am 26. Januar 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter
Dr. Hückinghaus, Schuster, Dr. Cechßler und Dr. Großmann
durch Schlussurteil
für Recht erkannt:

1. Nach den Erklärungen der Parteien ist der
Rechtsstreit, soweit es sich um den Antrag
auf Verurteilung des beklagten Ehemannes
zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das
eingebrachte Gut der beklagten Ehefrau handelt,
in der Hauptsache erledigt.
2. Die Entscheidung über die gesamten Kosten des
Rechtsstreits wird dem Berufungsgericht über-
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat mit Urteil vom 23. Juli 1952 die Klage abgewiesen. Mit ihr war beantragt, die beiden Beklagten zu verurteilen, 1) ein früher den Klägern gehörendes Grundstück an diese rückaufzulassen und in ihre Wiedereintragung als Eigentümer im Grundbuch zu willigen, hilfsweise im Wege der Berichtigung, 2) das Grundstück herauszugeben. Gegen den beklagten Ehemann war noch der Antrag gestellt, ihn zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der beklagten Ehefrau zu verurteilen. Auf die Revision der Kläger hat der erkennende Senat mit Teilurteil vom 26. Juni 1953 das Berufungsurteil insoweit als es sich nicht auf den Duldungsanspruch bezog, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, wobei die Kostenentscheidung dem Schlussurteil vorbehalten wurde. Die Parteien hatten in der Revisionsverhandlung zum Duldungsanspruch keine Anträge gestellt. Auf das Teilurteil wird Bezug genommen.

Die Parteien haben nunmehr übereinstimmend hinsichtlich des Duldungsanspruchs den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, ohne mündliche Verhandlung über die Kosten zu entscheiden. Diese Entscheidung war, auch soweit sie die Kosten hinsichtlich des Duldungsanspruchs betrifft, trotz der scheinbar entgegenstehenden Vorschrift des § 91 a Abs 1 Satz 2 ZPO einheitlich durch Urteil zu treffen, wie der Senat bereits in gleichgelagerter Sache mit Urteil vom 4. Januar 1954 V ZR 23/52 ausgesprochen hat. Das Erkenntnis des Senats konnte für die Kosten des nicht in der Hauptsache erledigten Teiles des Rechtsstreits nur auf Übertragung der Entscheidung auf das Beru-

- 3 -

fungsgericht lauten. Insbesondere mit Rücksicht auf die fortdauernde Beteiligung auch des beklagten Ehemannes am erneuten Berufungsverfahren erschien es aber angezeigt, das Berufungsgericht über die ganzen Kosten des Rechtsstreits entscheiden zu lassen.

Dr.Tasche

Dr.Hückinghaus

Schuster

Dr.Oechßler

Dr.Großmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)